

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), FNA 2129-20;  
Antrag der Mainova Windpark Kaisten GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Hülse und Tobias Müller, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 675 der Gemarkung Kaisten, Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt;  
Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Mainova Windpark Kaisten GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Hülse und Tobias Müller, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 675 der Gemarkung Kaisten, Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt, gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Nutzung von Windenergie stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a) UVPG dar, weil der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird. Mit zu berücksichtigen waren dabei weitere 6 bestehende Windkraftanlagen in der Nachbarschaft zur beantragten Anlage.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

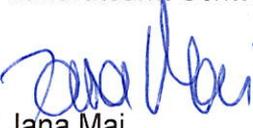
Hierbei war eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Es war zu prüfen, ob von dem Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schweinfurt, den 02.09.2021  
Landratsamt Schweinfurt

  
Jana Mai  
Abteilungsleiterin  
Umwelt und Bau